

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	32.603.966 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.005.271 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.683.236 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.010.634 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.435.552 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.530.315 EUR
---	---------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.094.763 EUR
--	---------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	1.401.305 EUR
--	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

5.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 540 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 424 v. H. |

Die vorgenannten Steuersätze sind durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. März 2016 festgesetzt worden.

§ 7

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

§ 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach angezeigt worden. Gemäß Verfügung des Landrates vom 06.05.2016 wurde die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt und die Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO NW zur Bekanntmachung freigegeben.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31 im Büro des Kämmerers während der nachfolgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
dienstags und donnerstags

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 12.05.2016

gez.

Robert Lennerts
Bürgermeister

Bekanntmachung der

4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Odenthal vom 09.12.2008, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 12.03.2015

Hebesatzsatzung der Gemeinde Odenthal vom 15. März 2016

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495)

hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v.H. |

2. Gewerbesteuer	424 v.H.
------------------	----------

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten für das Jahr 2016 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Odenthal, den 15.03.2016

gez.

Robert Lennerts
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und verantwortlich:
Bürgermeister Robert Lennerts
Altenberger-Dom-Str. 31
51519 Odenthal

Einzelexemplare sind bei der
Gemeindeverwaltung
Altenberger-Dom-Str. 31
51519 Odenthal
kostenlos erhältlich.